

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Pelzveredler/zur Pelzveredlerin
(Pelzveredler-Ausbildungsverordnung – PelzVAusbV) *)**

Vom 29. Juli 1981

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Pelzveredler/Pelzveredlerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes;
3. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen;
4. Annehmen und Lagern der Rohfelle;
5. Bearbeiten der Felle in der Wasserwerkstatt;
6. Bearbeiten der Felle an der Kürschnerbank;
7. Behandeln von Weichware;
8. Bearbeiten der Felle an der Kreismessermaschine;

9. Bearbeiten der Felle an der Entfleischmaschine;
10. Walken der Felle;
11. Läutern der Felle;
12. Bakeln der Felle;
13. Trocknen und Entfetten der Felle;
14. Mitwirken beim Färben, Grotzieren und Reservieren der Felle;
15. Bearbeiten der Felle an der Witt-, Streck- und Schleifmaschine;
16. Fertigmachen der Pelzfelle zur Auslieferung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr und die unter Nummer 6, Nr. 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a, Nr. 10 Buchstabe a und b, Nr. 11 Buchstabe a sowie Nr. 15 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden fünf Arbeitsproben an mindestens drei verschiedenen Fellarten durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Entfleischen von Fellen an der Entfleischmaschine;
2. Abreißen von Fellen an der Kreismessermaschine;
3. Langziehen von Fellen an der Kürschnerbank;
4. Durcharbeiten von Fellen an der Kürschnerbank;
5. Ausstoßen, Rumziehen und Fertigmachen von Fellen an der Kürschnerbank;
6. Witten der Felle von Hand.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 120 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Hauptgruppen der Rohfelle;
2. wichtige Rohfellschäden;
3. Lagerung, Überwachung und Einteilung der Rohfelle;
4. Chemikalien und Bäder in der Wasserwerkstatt;
5. Läutern und Schütteln der Felle;
6. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
7. Anwenden der Grundrechenarten auf berufsspezifische Aufgaben.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf Arbeitsproben

an mindestens drei verschiedenen Fellarten durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Entfleischen von Fellen an der Kreismessermaschine;
2. Ganzfleischen von Fellen an der Kürschnerbank;
3. Bakeln und Fertigmachen von Fellen;
4. Dünnschneiden der Felle an der Kreismessermaschine;
5. Bakeln von Fellen an der Bakelmaschine;
6. Bewerten des Zustandes der Felle nach den verschiedenen Arbeitsgängen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Rohfellarten und Fehler in Rohfellen,
 - b) Arbeitsgänge in der Pelzzurichtung,
 - c) Weiterveredlung zugerichteter Felle,
 - d) Beurteilung roher und zugerichteter Felle,
 - e) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Berechnen von Materialbedarf und Rezepturen,
 - b) einfaches Kostenrechnen;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeiten- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Rauchwarenzurichter, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen

Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Bonn, den 29. Juli 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Pelzveredler/zur Pelzveredlerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 1)	a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom und mit Chemikalien erläutern d) Gefahrenstellen an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten e) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern, funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und beachten h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufgaben der Fabrikations- und Verwaltungsabteilungen sowie ihr Zusammenwirken erläutern b) Arbeitszeit- und Pausenregelung nennen c) Lohnformen, Lohnabrechnung und Vergütung für Auszubildende erläutern d) Unterlagen für die Lohnberechnung und Methoden für die Lohnfindung nennen e) Aufgaben von Betriebsleitung, Betriebsrat und Jugendvertretung sowie Rechte und Pflichten von Mitarbeitern und Auszubildenden erläutern			
3	Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen (§ 3 Nr. 3)	a) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz halten und ihre Bedeutung begründen b) Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen pflegen und instandhalten c) Funktionsfähigkeit der Werkzeuge und Maschinen nach Betriebsanleitungen erhalten, Störungen feststellen und melden			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Annehmen und Lagern der Rohfelle (§ 3 Nr. 4)	a) Unterschiede zwischen wichtigen Rohfellarten nennen, Zustand der Rohfelle beurteilen b) Zweck und Arten der Konservierung von Rohfellen erläutern c) Fehler in Rohfellen feststellen und ihre Folgen für die anschließende Veredlung beschreiben d) Ware annehmen, auspacken, zählen, Kundenzeichen einstempeln e) Lagerung von Rohfellen sowie Bedeutung der Schädlingsbekämpfung erläutern f) Produktionspartien zusammenstellen und wiegen g) wichtige Weiterverarbeitungsgänge für Rohfelle unterschiedlicher Art erläutern	2		
5	Bearbeiten der Felle in der Wasserwerkstatt (§ 3 Nr. 5)	a) Aufgabe und Arbeitsweise der Maschinen erläutern, Maschinen bedienen b) Rohfelle einweichen, beim Ansetzen von Pikeln, Beizen und anderen Bädern mitwirken, Wirkung der Chemikalien erläutern	2		
6	Bearbeiten der Felle an der Kürschnerbank (§ 3 Nr. 6)	a) Felle glattlegen und langziehen b) Felle durcharbeiten und vorrichten c) Felle ausstoßen, rumziehen und fertigmachen d) Felle am Strick witten und ohrenziehen e) Felle bakeln und schlichten f) Felle ganzfleischen	5	1	
7	Behandeln von Weichware (§ 3 Nr. 7)	a) Weichware aufschneiden und wenden b) Felle mit der Schere breitmachen, Krallen ziehen	2		
		c) beschädigte Felle aussortieren			1
8	Bearbeiten der Felle an der Kreismessermaschine (§ 3 Nr. 8)	a) Felle abreißen		1	
		b) Felle fleischen, nachfleischen und beschneiden c) Felle dünnschneiden d) Messer an der Kreismesserschleifmaschine schleifen		3	5
9	Bearbeiten der Felle an der Entfleischmaschine (§ 3 Nr. 9)	a) gewechte Felle an der Entfleischmaschine entfleischen und durcharbeiten		1	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		b) Entfleischmaschine einstellen sowie ihre Zylinder schleifen		1	
10	Walken der Felle (§ 3 Nr. 10)	a) Walkfaß be- und entladen b) Felle einfetten		1	
		c) Aufgabe und Arbeitsweise der Walkmaschine erläutern, Felle walken, Fettungseffekt an den gewalkten Fellen prüfen			1
11	Läutern der Felle (§ 3 Nr. 11)	a) Aufgabe und Arbeitsweise der Läuter- und Schütteltonnen sowie des Läutermaterials erklären, Maschinen bedienen		1	
		b) Läutermaterial und Zusätze entsprechend dem vorgeschriebenen Arbeitsablauf auswählen, zugeben und bewerten c) Zusammenhang zwischen der Dauer des Läuterns, der Auswahl des Läutermaterials und den Zusätzen im Hinblick auf den Qualitätsausfall bei Fellen unterschiedlicher Haar- und Lederstruktur erklären			1
12	Bakeln der Felle (§ 3 Nr. 12)	a) Bakelmaschine bedienen und einstellen, Messer schleifen, Aufgabe und Arbeitsweise der Bakelmaschine erläutern b) Felle ausstoßen, gutbakeln, rumziehen und schlichten			2
13	Trocknen und Entfetten der Felle (§ 3 Nr. 13)	a) gefettete Felle trocknen, unterschiedliche Trockenverfahren nennen und ihre Auswirkung auf das Fell erläutern, Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Trockenverfahren beschreiben b) Felle entfetten, Zweck und Vorgang des Entfettens erläutern		2	
14	Mitwirken beim Färben, Grotzieren und Reservieren der Felle (§ 3 Nr. 14)	a) bei einfachen Laborfärbungen mitwirken b) pH-Wert-Messungen durchführen c) beim Ansetzen von Bädern mitwirken, wichtige Chemikalien nennen d) beim Grotzieren von Fellen mitwirken, Unterschiede zwischen Spritz- und Siebdruckverfahren sowie Reservierung erläutern e) beim Rupfen, Scheren, Rasieren und Bügeln von Fellen mitwirken, Zweck dieser Arbeitsgänge erläutern			1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
15	Bearbeiten der Felle an der Witt-, Streck- und Schleifmaschine (§ 3 Nr. 15)	a) Felle an der Witt- und Streckmaschine bearbeiten b) Felle an der Schleifmaschine bearbeiten	1	1	
16	Fertigmachen der Pelz- felle zur Auslieferung (§ 3 Nr. 16)	a) beim Strecken, Rauhen, Wenden, Einstreichen und Glattlegen der Pelzfelle mitwirken b) Pelzfelle nach Kundenstempel aussortieren und zählen c) Pelzfelle nach ihrer Qualität bewerten, Vered- lungsfehler und ihre Ursachen nennen, Beseiti- gung der Fehler erläutern			1